

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Meiersberg

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Meiersberg

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Meiersberg vom 01.06.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschildner) sind der Besteller (Auftraggeber), die Personen, deren Verpflichtung oder Interessen durch die Leistung wahrgenommen werden, oder die Benutzer des Friedhofs und seiner Einrichtungen.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede diese Personen als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Entrichten der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen.

Die Gebühren sind sofort fällig und an die Amtskasse zu überweisen, wenn sich aus dem Gebührenbescheid nicht eine andere Fälligkeit ergibt.

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Gebühren für Wasser und Bewirtschaftung sind von allen Nutzungsberechtigten für mindestens 5 Jahre im Voraus zu zahlen. Sie können aber auch für die gesamte Liegezeit entrichtet werden.

§ 4 Erstattung von Gebühren für Grabrechte

Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten wird eine Restgebühr nicht erstattet.

§ 5 Gebühren in besonderen Fällen

Gebühren für Leistungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, werden nach den in der Gebührensatzung vergleichbaren Leistungen oder nach den entstandenen eigenen Kosten bemessen.

§ 6 Dynamisierungsklausel

Auf Grund von allgemeinen Kostenerhöhungen (z.B. Erhöhung von Betriebskosten, Änderung bestehender Tarifverträge), auf die die Gemeinde Meiersberg keinen Einfluss hat, können die vereinbarten Gebühren unter Angabe der Gründe und der Berechnung erhöht werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Meiersberg vom 11.01.1995 außer Kraft.

Anlage Gebühren

1. Trauerhalle 90,00 €

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzelngrab	125,00 €
2.	Wahldoppelgrab	250,00 €
3.	Wahl 3-er Grab	375,00 €
4.	Urnen-E-grab	25,00 €
5.	Urnen-D-grab	50,00 €
6.	anonyme Stelle	30,00 €
7.	Urnenrasengrab	30,00 €
8.	Sargrasengrab	125,00 €

3. Verlängerung von Nutzungsrechten (pro Jahr)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzelngrab	5,00 €
2.	Wahldoppelgrab	10,00 €
3.	Wahl 3-er Grab	15,00 €
4.	Urnen-E-grab	1,00 €
5.	Urnen-D-grab	2,00 €
6.	Urnenrasengrab	2,00 €
7.	Sargrasengrab	5,00 €

4. Bewirtschaftung (für ein Jahr)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzelngrab	15,00 €
2.	Wahldoppelgrab	30,00 €
3.	Wahl 3-er Grab	45,00 €
4.	Urnen-E-grab	3,00 €
5.	Urnen-D-grab	5,00 €

6.	anonyme Stelle	9,00 €
7.	Urnenrasengrab	9,00 €
8.	Sargrasengrab	20,00 €

5. Wassergeld (für ein Jahr)

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahleinzelngrab	1,00 €
2.	Wahldoppelgrab	2,00 €
3.	Wahl 3-er Grab	3,00 €
4.	Urnen-E-grab	0,50 €
5.	Urnen-D-grab	1,00 €

4. Beräumung von Grabstellen

Nr.	Grabart	Gebühren
1.	Wahlgrabstelle	90,00 €
2.	Urnenstelle, Urnenrasenstelle, Sargrasenstellen	70,00 €

Bei der Beräumung von Wahldoppelstellen und Wahl 3-er Gräbern wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 90,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert.

Bei der Beräumung von Urnendoppelstellen wird die ermittelte Gebühr in Höhe von 70,00 € mit der Anzahl der Grabstellen multipliziert.

Meiersberg, den 02.06.2015


Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Meiersberg geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.
